

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Dorsten für die Ausführung von Leistungen — ZVL

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind
 - a) die Beschreibung der Leistungen einschließlich etwaiger Planunterlagen,
 - b) die etwaigen Besonderen Vertragsbedingungen für einzelne Leistungsarten der Stadt Dorsten,
 - c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Stadt Dorsten,
 - d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.2 Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter sind ausgeschlossen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass eventuell eingereichte – etwa auf der Rückseite des Kopfbogens abgedruckte – eigene Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen als nicht abgegeben gelten und nicht Vertragsbestandteil werden. Ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt hingegen, wenn der Bieter explizit auf die Geltung seiner AGB hinweist.

2. Preise (zu § 1)

2.1 Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugezsetzt.

2.2 Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten (z.B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen usw.)

3. Änderung der Leistung (zu § 2 Nr. 3)

Wird auftraggeber der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers (§ 3 Nr. 2) eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

4. Auftragsvergabe nach Positionen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Positionen getrennt zu vergeben.

5. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2)

5.1 Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 % der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10% einverstanden zu sein. Auf Verlangen werden neue Ausführungsfristen vereinbart.

5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

6. Ausführung (zu § 4)

6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Ziffer 11) das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

6.2 Die Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten.

7. Beachtung der für die Stadt Dorsten geltenden Unfallverhütungsvorschriften (zu § 4 Nr. 1)

7.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrages die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1 zu beachten.

7.2 Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dies durch eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit nachzuweisen.

7.3 Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sind zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen befugt, den Arbeitnehmern des Auftragnehmers Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung der für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen.

8. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4)

8.1 Bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

8.2 Der Auftragnehmer hat dem Nachunternehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

8.3 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine — insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen — ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

8.4 Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers wechseln.

9. Lieferfristen

Der Bieter hat im Angebotsschreiben die verbindliche Ausführungs-/Lieferfrist anzugeben, und zwar gerechnet vom Tage der Auftragserteilung an.

10. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2)

10.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

10.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über — Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, — die zu fordernden Preise, — Bindungen sonstiger Entgelte, — Gewinnaufschläge, — Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, — Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, — Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, — Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, dass sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Güteprüfung (zu § 12)

11.1 Die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zu Grunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgebend und gelten als zugesichert, wobei diese den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften entsprechen müssen.

11.2 Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

12. Gefahrübergang (zu § 13 Nr. 1)

Die Gefahr geht — wenn nichts anderes vereinbart ist — auf den Auftraggeber über bei

- a) Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
- b) Leistungen ohne Abnahme mit der Schlusszahlung,
- c) Leistungen mit Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme.

13. Abnahme (zu § 13 Nr. 2)

13.1 Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsmäßiger Leistung. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

13.2 Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllen der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.

14. Gewährleistung, Schadensersatzansprüche (zu § 14)

14.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 12), bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung.

14.2 Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Verträge — gleich aus welchem Rechtsgrund — gilt § 14 Nr. 3 d entsprechend.

15. Rechnung (zu § 15)

In der Rechnung sind die Leistungen/Lieferungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

16. Zahlungsweise, Abtretung (zu § 17)

16.1 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach Lieferung und Eingang der prüfbaren Rechnung. Als Beginn der Zahlfrist gilt das Datum des Rechnungseingangs bei der Stadt Dorsten. Eine vereinbarte Skontoregelung wird berücksichtigt. Falls keine Skontoregelung vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb eines Monats ohne Abzug.

16.2 Erklärungen, dass die Zahlung in bestimmter Weise bewirkt werden soll, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

16.3 Als Tag der Zahlung gilt bei

- a) Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder das Kreditinstitut.

16.4 Forderungen, die sich aus der Erledigung dieses Auftrages für den Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ergeben, können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers unter Verwendung der von ihm vorgeschriebenen Vordrucke abgetreten werden.

17. Sicherheitsleistung (zu § 18)

Für die vertragsmäßige Ausführung des Auftrages und für die Beseitigung evtl. auftretender Mängel kann die Stadt Dorsten bis zur endgültigen Fertigstellung oder Abstellung der Mängel eine Sicherheitsleistung von 5 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine entsprechende Bankbürgschaft stellen.

18. Streitigkeiten (zu § 19)

18.1 Bei Auftragnehmern mit Wohn- und Firmensitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist ungeachtet ihres Sitzes das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach deutschem materiellem Recht zu beurteilen. Es gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer als vereinbart.

18.2 Gerichtsstand ist Dorsten.

19. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.